



Kaufvertrag

zwischen

Philippe Du Bois et fils AG (nachfolgend «**DuBois** »), Hirzbodenweg 95, 4052 Basel, Schweiz

und

Käuferin oder Käufer

Präambel

DuBois ist Inhaberin der gleichnamigen Uhrenmarke DuBois et fils (1785). Sie ist eine kleine eigenständige Marke mit traditionsreicher Geschichte und grossem Innovationspotenzial. Bereits die Gründerfamilie war bekannt für ihre Kreativität in wirtschaftlichen Belangen, die Fähigkeit, zukunftsweisende Ideen zu generieren und über die normalen Grenzen hinauszuschauen. DuBois besitzt historische Uhrwerke, welche von renommierten Herstellern stammen. Alle diese Uhrwerke sind Zeitzeugen Schweizer Uhrmachergeschichte und da diese heute nicht mehr hergestellt werden, sind sie wertvolle Raritäten. Interessierte haben nun die einmalige Möglichkeit, solche Uhrwerke zu erwerben.

Die detaillierten Informationen zum Uhrwerk sind vor dem Kauf auf der Website von DuBois ersichtlich.

1. Kaufobjekt

Die Käuferin oder der Käufer kauft von DuBois ein Uhrwerk Caliber AS-1895 des Herstellers Adolph Schild S.A. (nachfolgend «Kaufobjekt»).

Zusammen mit dem Kaufobjekt erwirbt die Käuferin oder der Käufer einen DuBois-Token, welcher im Nutzungskonto hinterlegt ist. Die detaillierten Informationen über das Kaufobjekt sind im DuBois-Token enthalten und durch die Käuferin oder den Käufer jederzeit abrufbar.

2. Kaufpreis

Der Kaufpreis für das Uhrwerk beträgt 95,00 CHF (nachfolgend «Kaufpreis»). DuBois stellt den Kaufpreis inklusive allfälliger Mehrwertsteuer (MwSt.) in Rechnung. Der Kaufpreis wird mit dem Kauf (Bestellung) über den Webshop von DuBois sofort fällig.

3. Gewährleistungs- und Haftungsausschluss

Jegliche Gewährleistung und Haftung für das Kaufobjekt sowie den mit dem Kaufobjekt verbundenen DuBois-Token wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

DUBOIS
etfils

WWW.DUBOISFILS.CH

F +41 61 266 1789

INFO@DUBOISFILS.CH
T +41 61 266 1785

CH-4052 BASEL
CH-2400 LE LOCLE
HIRZBODENWEG 95
GRANDE RUE 22

PHILIPPE DUBOIS & FILS SA

4. Besitz und Aufbewahrung

Das Kaufobjekt verbleibt im Besitz von DuBois. DuBois verpflichtet sich, das Kaufobjekt sicher aufzubewahren.

5. Nutzniessung

Die Käuferin oder der Käufer räumt DuBois eine exklusive Nutzniessung am Kaufobjekt ein. Diese umfasst insbesondere allfällige Modifikationen, Revisionen und Veredelungen am Kaufobjekt sowie den Einbau desselben in eine Uhr (nicht abschliessende Aufzählung). Im Gegenzug zur Nutzniessungsgewährung erhält die Käuferin oder der Käufer eine Kaufoption (vgl. Ziff. 6) auf die Uhr, in welche das Kaufobjekt verbaut wird.

6. Kaufoption Uhr

DuBois produziert in regelmässigen Abständen neue Uhrenkollektionen, wobei eine Serie auf maximal 99 Stücke limitiert ist. Die Käuferin oder der Käufer hat die Möglichkeit, das Kaufobjekt in eine Uhr einer dafür vorgesehenen, limitierten Serie einbauen zu lassen. DuBois bestimmt, welcher Uhrenserie das Kaufobjekt zugewiesen werden kann. DuBois informiert die Käuferin oder den Käufer rechtzeitig über geplante Serien und gibt der Käuferin oder dem Käufer während einem von DuBois definierten Zeitfenster die Möglichkeit, das Kaufobjekt in eine bestimmte Uhr einsetzen zu lassen (sog. «Freigabe des Kaufobjekts»). Mit Freigabe des Kaufobjekts erhält die Käuferin oder der Käufer automatisch eine zeitlich limitierte und exklusive Kaufoption auf diese Uhr.

Sobald die Käuferin oder der Käufer die Freigabe des Kaufobjekts vorgenommen hat, hat sie oder er fünf Tage Zeit, die Kaufoption für diese Uhr auszuüben.

Bei Ausübung der Kaufoption wird automatisch das Kaufrecht von Dubois auf das Kaufobjekt ausgelöst und geht zum in Ziff. 2 genannten Kaufpreis an DuBois über. Die Käuferin oder der Käufer erhält zusätzlich einen Rabatt in der Höhe von 10% auf den *Kaufpreis der Uhr*. Der Kaufpreis für das Kaufobjekt wird innert zehn Tagen nach Bezahlung der Uhr an die Käuferin oder den Käufer ausbezahlt.

Falls die Kaufoption nicht innert Frist ausgeübt oder explizit auf die Kaufoption verzichtet wird, löst dies automatisch den Kauf des Kaufobjekts durch DuBois gemäss Ziff. 7 dieses Vertrags aus. Das Kaufobjekt geht in diesem Fall zum in Ziff. 2 genannten Kaufpreis, multipliziert mit dem Faktor 2.5, an DuBois über. DuBois zahlt den Preis für das Kaufobjekt an die Käuferin oder den Käufer aus, sobald die Uhr an eine Drittperson verkauft wird, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Die vorgenannten Mechanismen kommen auch zur Anwendung, wenn DuBois im Rahmen der Nutzniessung das Kaufobjekt in eine Uhr verbaut, ohne dass die Käuferin oder der Käufer die vorbeschriebene Freigabe des Kaufobjekts vorgenommen hat.

7. Kaufrecht DuBois

Die Käuferin oder der Käufer gewährt DuBois ein Kaufrecht am Kaufobjekt. DuBois kann dieses Kaufrecht jederzeit ausüben, verpflichtet sich jedoch, die Käuferin oder den Käufer mind. zehn Tage im Voraus über die Rechtsausübung in Kenntnis zu setzen.

DuBois hat bei Ausübung des Kaufrechts nachfolgende Preise für das Kaufobjekt zu bezahlen:

a) Kaufobjekt wurde in eine Uhr verbaut:

- Bei Ausübung der Kaufoption durch die Käuferin oder den Käufer gewährt DuBois zusätzlich zum Kaufpreis gem. Ziff. 2 (inkl. einer allfällig darauf durch die Käuferin oder den Käufer zu entrichtenden MwSt.) einen Rabatt in der Höhe von 10% auf den Kaufpreis der Uhr, in die das Kaufobjekt eingebaut wurde.
- Bei Nichtkauf der Uhr durch die Käuferin oder den Käufer (Verzicht Kaufoption), bezahlt DuBois den Kaufpreis gemäss Ziff. 2, multipliziert mit dem Faktor 2.5 (inkl. einer allfällig darauf durch die Käuferin oder den Käufer zu entrichtenden MwSt.).

b) Kaufobjekt wurde nicht in eine Uhr verbaut:

In diesem Fall bezahlt DuBois der Käuferin oder dem Käufer für das Kaufobjekt den Kaufpreis gemäss Ziff. 2, multipliziert mit dem Faktor 1.2 (inkl. einer allfällig darauf durch die Käuferin oder den Käufer zu entrichtenden MwSt.).

Ist die Käuferin bzw. der Käufer mehrwertsteuerpflichtig, stellt sie oder er DuBois eine mehrwertsteuerkonforme Rechnung aus und verpflichtet sich, allfällige auf der Vergütung geschuldete Mehrwertsteuer selbständig bei der eidgenössischen Steuerverwaltung abzurechnen.

Bei Ausübung der Kaufoption für die Uhr durch die Käuferin oder den Käufer wird der Preis für das Kaufobjekt innert zehn Tagen ab Bezahlung der Uhr an die Käuferin oder den Käufer ausbezahlt. Bei Kaufverzicht der Uhr wird der Kaufpreis an die Käuferin oder den Käufer erst bei Verkauf der Uhr an eine Drittperson ausbezahlt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. In den übrigen Fällen wird der Kaufpreis innert zwanzig Tagen ab Kaufrechtsausübung durch DuBois ausbezahlt.

8. Vorkaufsrecht DuBois

Die Käuferin oder der Käufer gewährt DuBois ein Vorkaufsrecht für folgende Fälle: das Kaufobjekt wird aufgrund Güterrecht an einen Ehegatten oder erbrechtlichen Bestimmungen an eine berechtigte Person übertragen oder die Käuferin oder der Käufer bietet das Kaufobjekt einer Drittperson zum Verkauf an. DuBois muss innert 20 Tagen ab Kenntnisnahme des Vorkaufereignisses die Käuferin oder den Käufer informieren, ob sie oder er das Vorkaufsrecht geltend machen will. Der Kaufpreis und die Zahlungskonditionen richten sich nach den Bestimmungen in Ziff. 7.

9. Eintausch Kaufobjekt im DuBois-Shop

Solange das Kaufobjekt nicht in eine Uhr verbaut wurde, hat die Käuferin oder der Käufer jederzeit das Recht, das Kaufobjekt gegen einen DuBois-Gutschein einzutauschen. Der Wert des Uhrwerks beläuft sich in diesem Fall auf den in Ziff. 2 genannten Kaufpreis, multipliziert mit dem Faktor 1.2 (inkl. einer allfällig darauf durch die Käuferin oder den Käufer zu entrichtenden MwSt.). Der Wert wird der Käuferin oder dem Käufer auf dem Kundenkonto gutgeschrieben und kann ausschliesslich für die im DuBois-Shop angebotenen Produkte und Dienstleistungen eingelöst werden. Das Eintauschrecht kann nicht mit anderen Rechten aus diesem Vertrag kombiniert werden. Der Gutschein ist ab Ausstelldatum zwei Jahre gültig.

Ist die Käuferin bzw. der Käufer mehrwertsteuerpflichtig, stellt sie oder er DuBois eine mehrwertsteuerkonforme Rechnung aus und verpflichtet sich, eine allfällig auf der Vergütung geschuldete Mehrwertsteuer selbständig mit der eidgenössischen Steuerverwaltung abzurechnen.

10. DuBois-Token

Der DuBois-Token enthält eine Kopie des vorliegenden Vertrags in deutscher Sprache sowie die wesentlichen Informationen zum Kaufobjekt und zur Eigentümerin oder zum Eigentümer. Sämtliche im vorliegenden Vertrag verankerten Rechte und Pflichten werden (sofern möglich) direkt über den DuBois-Token ausgeübt. Davon ausgenommen ist die Bezahlung des Kaufpreises. Der DuBois-Token ist im Nutzungskonto der Käuferin oder des Käufers hinterlegt.

Der DuBois-Token folgt dem Kaufobjekt. Wird das Kaufobjekt übertragen, wird folglich auch der Token übertragen. Ohne Einverständnis von DuBois darf der Token nicht an Dritte übertragen werden.

11. Übertragung des Vertrages

Im Fall einer ordentlichen oder ausserordentlichen Geschäftsaufgabe ist DuBois berechtigt, das vorliegende Vertragsverhältnis auf eine Rechtsnachfolgerin oder einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Überdies darf der vorliegende Vertrag ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis der anderen Partei nicht übertragen werden.

12. Schriftlichkeitsvorbehalt und salvatorische Klausel

Sämtliche Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages müssen schriftlich erfolgen. Sollten sich einzelne Teile des Vertrages als ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind nach dem Parteiwillen und den rechtlich zulässigen Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Vertragslücken.

13. Steuern, Abgaben, Kosten und Ausgaben

Sofern in diesem Vertrag nicht anderweitig vorgesehen, trägt jede Partei ihre eigenen Steuern, Abgaben, Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit diesem Vertrag.

14. Anwendbares Recht und Gerichtstand

Es ist Schweizer Recht anwendbar. Gerichtstand ist Basel-Stadt.